

Platzordnung für den Sportplatz Kirchheim

Auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung kommunaler Sportanlagen in der Gemeinde Kirchheim (Sportanlagensatzung) vom 27.02.1997, bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6/97 der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim durch Beschluss vom 26.07.2001 folgende Platzordnung für den Sportplatz Kirchheim erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für den Sportplatz Kirchheim im Sinne des § 1 Abs.1 der Sportanlagensatzung der Gemeinde Kirchheim unmittelbar.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Der Sportplatz, die dazugehörigen Aufbauten und Anlagen dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

(2) Außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten für die Sportvereine (Trainings- und Wettkampfbetrieb) und die Grundschule (Schulsport) ist die Benutzung des Sportplatzes im Rahmen des Freizeitsportes gestattet.

Dies gilt nicht für die Benutzung des Inventars und der Nebenräume.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. § 19 „Freistellung von Schadenersatzforderungen“ der Sportanlagensatzung der Gemeinde Kirchheim vom 27.02.1997 gilt entsprechend.

(3) Für den Sportplatz Kirchheim werden folgende Benutzungszeiten festgelegt:

Montag – Donnerstag	07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonnabend	08.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

§ 3 Verhalten

(1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind der Sportplatz und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(3) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzenden, brennenden, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,

- d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- e) freilaufende Tiere mitzuführen oder mit Tieren die Sportfläche zu betreten,
- f) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportfläche oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- g) offenes Feuer anzulegen,
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- i) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen.

§ 4 Einrichtungen und Geräte

Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.

§ 5 Hausrecht / Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die Gemeinde Kirchheim, der Bürgermeister und insbesondere der Sportanlagenwart.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter hat der Nutzer die Obhutpflicht gemäß § 21 Abs.1 und 2 der Sportanlagensatzung.

Kirchheim, den 26.07.2001

Wolfgang Lehmann
Bürgermeister

-Siegel-